

Abschließender
Bestätigungsvermerk
zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
der Stadt Parchim
durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Parchim

Auftrag und Auftragsdurchführung

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Parchim. Für die Prüfung haben wir uns des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bedient, das einen entsprechenden Bericht erstellt hat.

Dieser Bericht dient der Berichterstattung an die Stadtvertretung der

Stadt Parchim

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

In seiner Sitzung vom 13.03.2025 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss -bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss- unter Einbeziehung des Rechnungswesens der Stadt Parchim für das Haushaltsjahr vom 01.Januar 2020 bis zum 31.Dezember 2020 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde unter Beachtung des §3a KPG vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt 2020 sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Stadt 2020 sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast hat seinen Bericht mit folgendem Prüfvermerk abgeschlossen:

„Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des städtebaulichen Sondervermögens

„Sanierungsgebiet Altstadt“

der Stadt Parchim wurde gemäß § 1 Absatz 4 KPG M-V durchgeführt.

Die Prüfung bezog sich dabei auf den Jahresabschluss, den Anlagen und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Im Ergebnis der Prüfung ergaben sich folgende zu beachtenden Feststellungen und Hinweise:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.

Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind lt. rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. (B)

- Nach Feststellung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte auf das Jahr 2019 eine pauschale Wertkorrektur als Passivtausch zwischen dem Ergebnisvortrag und den sonstigen Sonderposten. Die Passiva bleiben damit in Summe gleich. Im Anfangsbestand des JAB 2020 verminderte sich jedoch das Eigenkapital. Die o.a. Aufstellung berücksichtigt die Werte des festgestellten Jahresabschlusses 2019. Grundsätzlich sind keine Korrekturen auf festgestellte Jahresabschlüsse, sondern stets im noch offenen Jahresabschluss vorzunehmen. Die Bilanzkontinuität ist damit nicht gewahrt. (B)

- Es wurde nicht nach noch nicht zu aktivierenden Anzahlungen auf Ausreichungen und abzuschreibende Zuwendungen differenziert. Abschreibungen erfolgten daher auch auf noch offene Verbindlichkeiten. Seitens des RPA Wolgast wird empfohlen, eine Differenzierung vorzunehmen. (B)

-Die dem Anhang beigefügte Aufstellung weicht von den Aktivpositionen um 391.994,77 € ab und ist in Folgejahren zu korrigieren. Die Gesamtsumme war damit nicht abgleichbar. (B)

- Zusätzliche Eigenmittel sind brutto aus Einzahlungen auszuweisen und nicht von den zu aktivierenden Maßnahmen abzusetzen. (B)

- Bei Aktivierung von Maßnahmen im Kernhaushalt sind die aktivierungsfähigen Gesamtkosten aus den verschiedenen Buchungskonten der LGE zu berücksichtigen und ggfs. nachträglich zu korrigieren. (B)

- Es besteht eine Differenz der bilanziellen liquiden Mittel zu der Kontenaufstellung der LGE i.H.v. 0,08 €, die künftig aufzuklären ist. (F)

- Im städtebaulichen Sondervermögen ist grundsätzlich kein Ergebnisausweis und damit auch kein Bestandsvortrag vorgesehen. Überschüsse und Fehlbeträge werden über die Anzahlungen auf sonstige Sonderposten aufgelöst bzw. zugeschrieben und damit der jeweilige kommunale Anteil der den laufenden Aufwendungen und Erträgen zuzurechnenden und umzubuchende investive Zuschuss der Stadt für den Kernhaushalt ermittelt. Die Bereinigung sollte in einem späteren Jahresabschluss erfolgen. (B)

- Aus dem Verkauf eines eingebrachten Grundstücks erfolgte die Anrechnung eines Eigenanteils i.H.v. 14.019,05 € in der Finanzierungsaufstellung im Anhang. Die Werte weichen insoweit von der Verteilung von Programmmitteln ab. Künftig sollten die o.g. Verhältnisse für jahresbezogene Veränderungen bzw. Maßnahme bezogene Verteilungen unter Berücksichtigung der erfolgten Gesamt-Förderungen zu Grund gelegt werden. (B)

- Die investiven Auszahlungen der Stadt für nicht förderfähige Kosten wurden als laufende Erträge im SSV unter 6679 zusätzlich zu den Strafzinsen verbucht. Es handelt sich um investive Einzahlungen, die den Anzahlungen auf sonstige Sonderposten zur Verteilung der Sonderposten zuzurechnen sind. Eine Korrektur sollte in einem Folgejahr erfolgen. (B)

- Die Spiegelbuchungen des Endbestandes aus dem Sopo für das Anlagevermögen erfolgten im Kernhaushalt in den Konten 0192/0199, jedoch nicht vollständig und sind in einem Folgejahr auf den dann bestehenden Endbestand in das Konto 0122 zu korrigieren. (B)

- Die Höhe des Sopo für privat nutzbare Objekte mit 89.024,20 € weicht von der Differenz aus der Aktivposition mit 125.111,89 € abzgl. der in der Kapitalrücklage gespiegelten eingebrachten Grundstücke mit 49.410,18 € um 13.322,49 € ab.

Dieser Sonderposten wurde zur Verrechnung der Sopo zum Anlagevermögen, der öffentlich-nutzbaren Objekte und der sonstigen bilanziellen Werte verwendet, bezieht sich jedoch nur auch die D4-Objekte und ist künftig aufzuteilen. Negative Beträge führen grundsätzlich zu Forderungen.

Mit einem Folgeabschluss ist über die Anpassung der Endbeträge eine Korrektur vorzunehmen. (B)

- Die Aktiva für öffentlich-nutzbare Objekte und Maßnahmen Dritter weicht von den dazugehörigen Sopo und den Anzahlungen auf Bestellungen der Stadt um 387.958,37 € ab. Hierin sind die seit 2016 auszuweisenden Anzahlungen auf Sonderposten enthalten, die die übrigen Aktiva und Passiva abbilden und für den Ausgleich der Ergebnisrechnung herangezogen wird. Dieser Wert ist künftig separat zu bilden und eine entsprechende Anpassung der Sopo für öffentlich-nutzbare Objekte vorzunehmen. (B)

- Gem. Nr. 9.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 9 GemHVO ist für investive Maßnahmen der Ausweis von Sicherheitseinbehalten (SEB) unter den durchlaufenden Geldern vorgesehen. Hier wurde das Verbindlichkeitenkonto für SEB im Aufwandsbereich verwendet, jedoch eine Zahlungsverbuchung unter den durchlaufenden Geldern vorgenommen. (F)

- Die Ergebnisrechnung ist lt. NKHR-Muster durch Zuschreibung oder Entnahme aus den Anzahlungen auf sonstige Sonderposten jährlich auf 0,00 € auszugleichen. Die Korrekturen sollten mit einem Folgejahresabschluss kumuliert auf das Endergebnis erfolgen. (B)

- Die Auflösung von Sonderposten aus öffentlich-nutzbaren Objekten ist unter den sonstigen Erträgen zu verbuchen. (B)

- Abgänge auf Forderungen sind nicht unter Zins- und sonstigen Finanzerträgen, sondern unter dem Aufwandskonto 56553 zu verbuchen. (F)

- Es wurde eine Investitionsanteil für privat nutzbare Objekte mit 127,19 € aus Grunderwerbnebenkosten verbucht, denen jedoch keine entsprechende Bestandserhöhungen gegenüber standen.

Die Grundstücksliste D4 und die unfertigen Leistungen sind entsprechend in einem Folgeabschluss zu korrigieren. (F)

- Rückzahlungen von Fördermitteln bzw. Eigenanteilen sind investiv und von den Anzahlungen auf Sonderposten bzw. Anzahlungen auf Bestellungen abzusetzen. (B)

- Die Buchung von Zuschüssen bezieht sich auf einen Ausgleich an die D4-Verwaltung, konnte jedoch inhaltlich nicht nachvollzogen werden. (F)

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse des SSV Altstadt der Stadt ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2020 3.178.523,68 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2020 10,6 %.

Die Verbindlichkeitsquote beträgt zum 31. Dezember 2020 14,6 %.

*Das SSV ist zum Bilanzstichtag **nicht** überschuldet.*

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2020 beträgt 283.216,58 €.

Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2020 0,00 €.

Das Jahresergebnis 2020 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 283.216,58 €.

*Der Haushaltsausgleich ist in der Ergebnisrechnung **jahresbezogen gegeben**.*

Der Vortrag aus Vorjahren belief sich auf 4.184,30 €

Damit war der gesetzliche Ausgleich der Ergebnisrechnung ebenfalls gegeben.

Die Finanzrechnung weist für 2020 einen Saldo der laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 301.111,63 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite 0,00 €.

verbleibt ein jahresbezogener Saldo in Höhe von 301.111,63 €.

*Der jahresbezogene Haushaltsausgleich ist in der Finanzrechnung damit **gegeben**.*

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren mit 244.930,17 €

*ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **ebenfalls gegeben**.*

*Eine Überschreitung des vorgesehen Kassenkreditrahmens ist **nicht** erfolgt.*

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2020 1.251.422,46 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 934.185,80 €.

Übertragungen ins Folgejahr erfolgten mit 0,00 €.

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung

der Tilgungen mit 0,00 €

abgenommen.

Die liquiden Mittel haben insgesamt abgenommen um -16.821,50 €.

Der gesetzliche Haushaltsausgleich ist damit sowohl in der Ergebnisrechnung als auch in der Finanzrechnung gegeben.

Es wird ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk empfohlen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters werden ebenfalls empfohlen.“

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der durch das Rechnungsprüfungsamt Wolgast benannten Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt.

Mit diesen Einschränkungen entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen

Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Parchim.

Ergänzend zur vorgenannten Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss keine weiteren eigenen Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss 2020 durchgeführt.

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung und der ergänzenden Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Stadtvertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 i. d. F. vom 20. Februar 2025 festzustellen.

Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 bezüglich des Jahresabschlusses SSV Altstadt zu entlasten.

Parchim, den 13.03.2025

Ort / Datum

Unterschrift

Vorsitzende/r des Rechnungsprüfungsausschusses